

«Massnahme»

Aktenzeichen:

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten:

«SAP6»

## Vertrag Beton- und Steininstandsetzung

Zwischen

- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [...]
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- [...]

vertreten durch

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg  
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung  
Moltkestraße 50  
76133 Karlsruhe

vertreten durch

diese vertreten durch

«Amt»  
«StrasseAmt»  
«PLZAmt» «OrtAmt»  
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

[...] Anrede  
[...] Bezeichnung, Firma  
[...] Straße  
[...] Plz, Ort

vertreten durch

[...]  
- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für die Instandsetzungsmaßnahme «Massnahme».
- 1.2 Die Instandsetzungsmaßnahme betrifft folgende Gebäude/Ingenieurbauwerke: \*)
  - 1.2.1 [....]
  - 1.2.2 [....]
  - 1.2.3 [....]
  - 1.2.4 [....]

## § 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
  - 2.1.1 [....]
  - 2.1.2 Anlage 9 der Dienstanweisung für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgenden Link: <https://www.vbv-bw.de/service>).
  - 2.1.3 Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) unter Berücksichtigung der landesspezifischen Ergänzungen zur Anwendung für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service/vergabe>).
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer führt ihre oder seine Leistungen auf der Grundlage der ihr oder ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden genehmigten Bauunterlage/[....]\*) und der Ausführungsplanung \*) aus.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
  - 2.3.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
  - 2.3.2 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
  - 2.3.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwür-

---

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

digen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse [Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de](mailto:Informationssicherheit.Bundesbau@vbw.bwl.de) zu richten.

Soweit berechtigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

- 2.3.4 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren

### **§ 3 Beauftragung**

- 3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in § 4 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die Leistungen nach § 4 Nummer/n [...].
- 3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme weitere der in § 4 vereinbarten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform.  
Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Instandsetzungsmaßnahme zu beschränken.  
Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind die Leistungen nach § 4 Nummern 4.1.3 und 4.7.9 sofern das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist.
- 3.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmen, zu vertreten.
- 3.8 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf als Sachwalterin oder Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

### **§ 4 Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

- 4.1 **Schadensaufnahme**
  - 4.1.1 Bauwerksgeschichte, Konstruktion, vorangegangene Erhaltungsarbeiten.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 4.1.2 Aufnahme und Dokumentation des Ist-Zustandes (Schädigungsumfang).
- 4.1.3 Durchführung der erforderlichen Bauteiluntersuchungen, Bauwerksprüfungen und Messungen einschließlich Zusammenstellung der Ergebnisse.

Art und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### 4.2 Schadensanalyse

- 4.2.1 Allgemeine Beurteilung der Schäden, Standsicherheitsrelevanz.
- 4.2.2 Darstellung der Schadensursache.
- 4.2.3 Darstellung des Schädigungsgrades.
- 4.2.4 Analyse und Bewertung der Schäden, Prognose des weiteren Schadensverlaufs.
- 4.2.5 Hinweise zur Hinzuziehung weiterer Fachingenieurinnen oder Fachingenieure.

#### 4.3 Instandsetzungsvorschläge

- 4.3.1 Abstimmung des Instandsetzungszwecks (Soll-Zustand) mit dem Auftraggeber.
- 4.3.2 Darstellung von zwei Instandsetzungsmöglichkeiten (Alternativen) mit Wertung in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 4.3.3 Festlegung einer Instandsetzungsmethodik in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 4.3.4 Darstellung der Arbeitsabläufe (Termine, Bauabschnitte) für die gewählte Ausführung.
- 4.3.5 Vorschlag der erforderlichen Prüf- und Überwachungsverfahren für die gewählte Ausführung.
- 4.3.6 Kostenberechnung für die gewählte Ausführung.
- 4.3.7 Zusammenfassung der Ergebnisse von § 4 Nummern 4.1 bis 4.3 in Form eines Gutachtens.

#### 4.4 Instandsetzungsplanung

- 4.4.1 Aufstellung eines Instandsetzungsplans für die gewählte Ausführung.
- 4.4.2 Vorgaben zur Qualitätssicherung und zur Überwachung der Ausführung in Textform.
- 4.4.3 Erstellung eines Instandhaltungsplans für die gewählte Ausführung.

#### 4.5 Vorbereitung der Vergabe

- 4.5.1 Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen.
- 4.5.2 Erstellung der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis einschließlich der technischen Vorbemerkungen und der Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Beschreibung der Leistungen hat in der Regel mit Texten des Standardleistungsbuch-Bau (StLB-Bau) in der jeweils aktuellsten Fassung zu erfolgen.

#### 4.6 Mitwirkung bei der Vergabe

---

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 4.6.1 Prüfung der Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber beziehungsweise Bieterinnen oder Bieter für die Instandsetzungsmaßnahme.
  - 4.6.2 Prüfen und Werten der Angebote und eventueller Nebenangebote einschließlich der angebotenen Werkstoffe und Materialien.
  - 4.6.3 Mitwirkung bei Verhandlungen mit Bieterinnen oder Bietern.
- 4.7 Bauüberwachung
- 4.7.1 Überwachen der Ausführung der Maßnahme auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag und den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken.
  - 4.7.2 Führen eines Bautagebuchs.
  - 4.7.3 Veranlassung der Erstellung eines Arbeitsplans durch das ausführende Unternehmen.
  - 4.7.4 Kontrolle, ob die erforderlichen, qualifizierten Personen des ausführenden Unternehmens auf der Baustelle anwesend sind.
  - 4.7.5 Mitwirkung beim Aufmaß durch das ausführende Unternehmen.
  - 4.7.6 Einforderung einer lückenlosen Erstüberwachung durch das ausführende Unternehmen.
  - 4.7.7 Kontrolle der Überwachungsprotokolle des ausführenden Unternehmens.
  - 4.7.8 Einfordern einer Fremdüberwachung beim ausführenden Unternehmen, sofern erforderlich.
  - 4.7.9 Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Messungen zur Qualitäts sicherung.
  - 4.7.10 Festlegung von Abnahmekriterien und Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen.
  - 4.7.11 Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.
  - 4.7.12 Rechnungsprüfung.

## § 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzutragen.
- 5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach § 9 Nummer 9.7.

## § 6 Vorzulegende Unterlagen

- 6.1 Dem Auftraggeber sind folgende Unterlagen in Papierform zu übergeben: \*)
- 6.1.1 Gutachten, Messergebnisse, Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in [...] facher Ausfertigung, davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.  
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasserin" oder "Entwurfsverfasser" beziehungsweise "Planverfasserin" oder "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasserin" oder "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 6.1.2 Leistungsbeschreibungen in [...] facher Ausfertigung.
- 6.1.3 Bautagebuch.
- 6.1.4 Überwachungsprotokolle.
- 6.1.5 Abnahmeprotokoll in zweifacher Ausfertigung.
- 6.2 Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form auf Datenträger/n entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Unterlagen: \*)
- 6.2.1 Pläne, Leistungsbeschreibungen, Vergabevorschläge, Aufmaßdaten

## § 7 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):
- [...] : [...]  
 [...] : [...]  
 [...] : [...]  
[...]
- 7.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz  
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsphase eingesetzt werden.

## § 8 Termine und Fristen

- 8.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindlichen Vertragstermine einzuhalten:
- [...].
- Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.

---

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 8.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme nicht aufgehalten werden.

## § 9 Vergütung und Zahlungen

- 9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen nach § 4 Nummern 4.1 bis 4.3 folgende Vergütung:

- 9.1.1 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.1 pauschal [....] Euro.  
9.1.2 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.2 pauschal [....] Euro.  
9.1.3 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.3 pauschal [....] Euro.

- 9.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen nach § 4 Nummern 4.4 bis 4.6 folgende Vergütung:

- 9.2.1 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.4 pauschal [....] Euro.  
9.2.2 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.5 pauschal [....] Euro.  
9.2.3 Für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.6 pauschal [....] Euro.

- 9.3 Das Honorar für die Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 wird wie folgt vergütet: \*)

- 9.3.1 Mit folgendem v.H.-Satz der anrechenbaren Kosten. Hierbei handelt es sich um die anteiligen Kosten der Beton- oder Steininstandsetzungsarbeiten, die nach der Kostenfeststellung ermittelt sind (ohne Umsatzsteuer).

Gebäude / Ingenieurbauwerk nach	v.H.-Satz
[....]	[....]

- 9.3.2 Abweichend von § 8 Nummer 8.3.1 mit folgender Pauschalvergütung:

Gebäude / Ingenieurbauwerk nach	Pauschale	
	€	geschätzte Bauzeit in Monaten
[....]	[....]	[....]

- 9.5 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:

- 9.5.1 Insgesamt pauschal [....] v.H. des Nettohonorars

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: \*)

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 6 Nummer 6.1,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

- 9.5.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

- [....] [...] Euro.
- 9.6 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 9.7 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze
- für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer [...] Euro
  - für die Projektleiterin/den Projektleiter
  - für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
  - für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro
- ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.
- 9.8 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktagen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 9.9 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- 9.10 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzählten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.  
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

## § 10 **Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

- 10.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Instandsetzungsmaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 11 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- 11.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung ihres oder seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 12 Urheberrecht**

- 12.1 Soweit urheberrechtliche Leistungen vorliegen, verbleibt das Urheberrecht bei der Urheberin oder dem Urheber. Dem Auftraggeber wird die Nutzung übertragen. Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch die Urheberin oder den Urheber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Benennung der beteiligten Urheberinnen oder Urheber zu veröffentlichen.

## **§ 13 Kündigung**

- 13.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 13.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 13.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 13.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 13.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 13.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 13.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 9 bis 11 unberührt.

## **§ 14 Haftung und Verjährung**

- 14.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

- 15.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 14 Nummer 14.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 15.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 15.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 15.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [...] Euro,
  - für sonstige Schäden [...] Euro.
- Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

## **§ 16 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form, anwendbares Recht**

- 16.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

- 16.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 16.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 16.4 **Commercial Court**  
Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000,00 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr.1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.
- 16.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.
- 16.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

## § 17 Ergänzende Vereinbarungen \*)

- 17.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen.
- 17.2. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B\_M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.
- 17.3 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschluss-sachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.
- 17.4 Ab dem 1. Januar 2022 sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg sind Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

17.5      [....]

**Auftraggeber:**

«AnredeAmt\_kurz»  
«Amt»

\_\_\_\_\_

«OrtAmt»  
Ort

[....]  
Datum

\_\_\_\_\_

[....]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB

**Auftragnehmerin/Auftragnehmer:**

«Bezeichnung»»  
«Bezeichnung» «Firma»

\_\_\_\_\_

[....]  
Ort

[....]  
Datum

\_\_\_\_\_

[....]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB